

Stellungnahme der Kommission Berufsethik: Unterhaltungsliteratur und historische Realität

Die Kommission Berufsethik Bibliosuisse nimmt aufgrund einer externen Anfrage an den Berufsverband Stellung zu Unterhaltungsliteratur, welche nicht die historische Realität abbildet und bei welcher sich die kulturelle Herkunft der Autorenschaft von der beschriebenen Situation unterscheidet.

Die Kommission weist eingehend darauf hin, dass die Veröffentlichung von Informationen im Rahmen des Verlagswesens und/oder von Nachrichten anderen Rahmenbedingungen unterlegen sein können, als der bewusste Entscheid ein Werk in den Bestand aufzunehmen, abzulehnen oder auszusondern. Es ist jedoch Tatsache, dass Bibliotheken nur Literatur aufnehmen können, welche publiziert wird.

Die Kommission Berufsethik orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

- Freie Zirkulation von Gedanken und Informationen (Ethikkodex Grundsatz A) / Meinungsfreiheit
- Gleichheit aller Personen
- Unterhaltung hat keinen Realitätsanspruch
- Kriterien, was gute Unterhaltung ist, sind unterschiedlich, es lässt sich entsprechend keine einheitliche Richtlinie erarbeiten
- Begrenzte Kontextualisierungsmöglichkeiten
- Neutralität von Bibliotheken (Ethikkodex §4a-e)
- Erarbeitung von Richtlinien für Erwerb, Organisation, Aufbewahrung und die Verbreitung von Informationen (Ethikkodex §4d)

Jede Person hat das Recht, frei fiktionale Werke zu schaffen, indem sie Szenarien konstruiert und Ansichten zum Ausdruck bringt, die mehr oder weniger von der Realität inspiriert sind. Dieser Grundsatz ist hochzuhalten und nur in Ausnahmefällen einzuschränken. Dient die Meinungsäusserung der Unterhaltung, so kann diese Realitätsanspruch haben. Unterhaltung ist aber nicht zwingend realitätsnah. Eine solche Regelung würde die Unterhaltung und die Meinungsfreiheit zu stark einschränken. Sollte in Einzelfällen nicht klar ersichtlich sein, dass es sich bei einem Werk um Unterhaltungsliteratur handelt, so kann bei Bedarf eine entsprechende Kennzeichnung angebracht werden.

Weiter gilt, dass jede Person gleichbehandelt wird. Unabhängig ihrer Erfahrungen, Herkunft, biologischer Merkmale oder Ausbildung kann sich jede Person zu jeder Thematik äussern, ohne dass sie dabei eingeschränkt werden soll. Gleichzeitig ist jedoch selbstverständlich, dass unter anderem aufgrund der vorher genannten Merkmale, Aussagen verschiedener Qualitätsniveaus entstehen.

"Cancel Culture" ist ein umstrittenes Verhalten, bei welchem Personen, deren Ansichten oder Handlungen als unangemessen empfunden werden, öffentlich kritisiert und zum Boykott aufgerufen wird. Ziel ist es, sie für ihr Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen und zu verhindern,

dass ihre Ideen in der Gesellschaft Akzeptanz oder Legitimität erlangen. In diesem Zusammenhang sind Informationsfachleute einmal mehr verpflichtet, ihren Beruf mit völliger Neutralität und Unparteilichkeit auszuüben.

Es ist Tatsache, dass verschiedene Menschen einen unterschiedlichen Geschmack bezüglich Unterhaltung haben können. Als Gesellschaft gilt es dies zu akzeptieren und den Mitmenschen nicht vorschreiben zu wollen, was sie zu mögen haben. Bibliotheken sind gefordert, dies zu akzeptieren und ihren Bestandsaufbau neutral und unparteilich festzulegen. Hat eine Bibliothek Sammlungsschwerpunkte oder möchte definierte Gebiete bewusst aus dem Bestand ausschliessen, so sind entsprechende Richtlinien schriftlich festzuhalten und zu veröffentlichen. Dabei ist zu beachten, dass weder der Anschein von Zensur noch Realitätsverzerrung durch unausgeglichene Bestände entstehen.

Die häufig genannte Anforderung zu Kontextualisieren ist gerechtfertigt, aber im Alltag nicht immer einfach umzusetzen. Eine angemessene Kontextualisierung kann sehr umfangreich ausfallen. Zu umfangreich teilweise im Rahmen eines Unterhaltungszwecks. Das simple Zugänglichmachen von weiterführender Literatur im Sinne von "Das Buch ist online recherchierbar und kann ausgeliehen werden." ist keine Kontextualisierung. Hinzu kommt, dass im Rahmen von Unterhaltung die Kontextualisierung von Inhalten vom Zielpublikum nicht immer gewünscht ist, da die benötigte Zeit dafür als zu aufwändig wahrgenommen wird. Weiter kann die Kontextualisierung verschiedenster Themen Ressourcen binden, welche je nach Priorisierung und Wirksamkeitsmessung in anderen Bereichen mehr bewirken können.

Besonderer Bedeutung kommt der Unterhaltung im Bereich der Kinderliteratur zu. Hier wird oftmals das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden, sprich Unterhaltung soll gleichzeitig auch gewünschte Werte, Verhaltensweisen oder Wissen vermitteln. Auch hier gilt es anzuerkennen, dass es die eine "richtige" Wertvorstellung in unserer vielfältigen Gesellschaft nicht gibt. Dieser Tatsache ist beim Bestandesaufbau genauso sehr zu berücksichtigen, wie das momentane und erwartete Ausleihverhalten der Zielgruppen.

Fazit

Die Verantwortung darüber, welche Inhalte zu welchem Zweck konsumiert werden, liegt bei den Nutzenden, bzw. bei der gesetzlichen Vertretung. Die Bibliotheken stellen politisch neutrale und ausgewogene Angebote gemäss ihres gesetzlichen Auftrags und den ausformulierten Richtlinien für Erwerb, Organisation, Aufbewahrung und die Verbreitung von Informationen zu Verfügung.

Juli 2023

Kommission Berufsethik Bibliosuisse